

Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und zu seinen Erzeugnissen

vom 22.10.2009

1. Zuwendungszweck

1.1 Für die Meinungsbildung von Multiplikatoren und Entscheidungsträgern sind internationale und überregionale Messen und Ausstellungen von großer Bedeutung. Ziel der Richtlinie ist die Steigerung der Akzeptanz des ökologischen Landbaus durch gezielte Ansprache des Messepublikums, insbesondere durch Vermittlung fachspezifischer Informationen über den ökologischen Landbau und seine Erzeugnisse. Die Maßnahmen sollen die sonstigen im Bundesprogramm Ökologischer Landbau durchgeführten Aktivitäten ergänzen.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und zu seinen Erzeugnissen.

1.2. Die Zuwendungen werden auf Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereiches

- der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379 v. 28.12.2006 S. 5 – 10) und
- der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl. EG L 193 vom 25.07.2007 S. 6 – 12)

gewährt.

1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Nummer 6.1) entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Teilnahme an internationalen und überregionalen Messen und Ausstellungen, welche nicht ausschließlich auf Bio-Produkte ausgerichtet sind und die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Insbesondere werden Gemeinschaftsstände gefördert, die der Erreichung des Zuwendungszwecks (Nummer 1.1) dienen. Ein Gemeinschaftsstand ist innerhalb der Veranstaltung räumlich und optisch (gemeinschaftliches Erscheinungs-

bild) zusammengefasst und besteht aus mindestens drei Messe- oder Ausstellungsteilnehmern im Sinne der Nummer 3 dieser Richtlinie.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder
- Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 875/2007.

Von der Förderung ausgeschlossen sind gemäß Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) 1998/2006 Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind, insoweit als sie selbst erzeugte un- verarbeitete Produkte (wie z. B. Obst und Gemüse) ausstellen und es sich um eine Messe oder Ausstellung handelt, die sich nicht an den Endverbraucher richtet (Artikel 1 Abs. 2 Buch- stabe c der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006).

3.2 Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere überregional tätige Verbände, Vereine sowie Stiftungen in Betracht, die fundierte Fachkenntnisse über die ökologische landwirtschaft- liche Erzeugung sowie über die Verarbeitung oder Vermarktung ökologischer Erzeugnisse nachweisen können.

3.3 Der Zuwendungsempfänger muss über eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Er muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Projekte nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur Projekte gefördert,

- die dem Ziel der Richtlinie dienen, fachspezifische Informationen über den ökologischen Landbau sowie über die Verarbeitung und Vermarktung ökologischer Erzeugnisse zu vermitteln;
- bei denen erklärt wird, dass über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfah- ren weder beantragt noch eröffnet worden ist und der Antragsteller auch keine eides- stattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgege- ben hat.

4.2 Der Antragsteller muss

- eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts vorlegen;

- nachweisen, dass er zum Projektbeginn über die notwendige Qualifikation und ausreichende personelle sowie materielle Kapazität für die Durchführung des Vorhabens verfügt.

4.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Projekte, mit denen bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe);
- Projekte mit dem primären Ziel, die geographischen Herkunftsangaben und regionalen Bezüge der ökologischen Produkte zu bewerben;
- Projekte, die nicht neutral informieren oder andere Erzeugungsmethoden diskriminieren.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung im Rahmen der nachfolgend genannten Höchstgrenzen gewährt. Die Erbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zwingende Fördervoraussetzung.

5.2 Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2 für die Anmietung der Standfläche, die Anmietung und Ausstattung des Standes inkl. Medientechnik und die Erzeugung von Informationsmaterialien zum Messeauftritt.

Die Zuwendung wird im Rahmen folgender Höchstgrenzen gewährt:

- für die vom Veranstalter üblicherweise in Rechnung gestellten Standmieten (inkl. Anmeldegebühren, Eintrag in den Ausstellerkatalog und Beitrag für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. [AUMA-Beitrag]): für Einzelstände höchstens 2.400 € (netto), für Doppelstände höchstens 4.800 € (netto) und für Gemeinschaftsstände höchstens 12.000 € (netto);
- für die Anmietung und Ausstattung des Standes inkl. Medientechnik, den Verbrauch von Energie und Wasser sowie für die Abfallentsorgung: für Einzelstände höchstens 5.000 € (netto), für Doppelstände höchstens 10.000 € (netto) und für Gemeinschaftsstände höchstens 25.000 € (netto);
- für die Erstellung von Materialien zur Information über den Messeauftritt/Ausstellungsauftritt: für Einzelstände höchstens 500 € (netto), für Doppelstände höchstens 1.000 € (netto) und für Gemeinschaftsstände höchstens 2000 € (netto).

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind

- Personalausgaben,
- unbare Eigenleistungen,
- Ausgaben für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen,
- Umsatzsteuer.

5.4 Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 gewährten De-minimis-Beihilfen beträgt über einen Zeitraum von drei Steuerjahren höchstens 200.000 € brutto.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 gewährten De-minimis-Beihilfen beträgt über einen Zeitraum von drei Steuerjahren höchstens 30.000 € brutto.

Sofern Fischereierzeugnisse nach Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 ausgestellt werden, wird deren Anteil an der Ausstellungsfläche bei der Berechnung der De-minimis-Beihilfen zu Grunde gelegt.

5.5 Zuwendungsvoraussetzung ist die Beachtung des unter Nummer 6.4 dargelegten Bescheinigungsverfahrens.

5.6 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die auf der Grundlage des Antrags ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag von 2.000 € (netto) übersteigen. Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes zum gleichen Zweck – nicht aus.

5.7 Die De-minimis-Beihilfe darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

5.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen auf Grundlage der unter Nummer 1.2 genannten Verordnungen – auch nach Erlass des Bewilligungsbescheides – der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Der Antragsteller hat in dem Antrag und gegebenenfalls auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung nach Nummer 1.3 darzulegen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Beihilfegeber – in den letzten drei Jahren Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 oder nach der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 erhalten hat. Dabei hat er

auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

6. Verfahrensregelungen

6.1 Anträge auf Zuwendung sind bis spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn auf dem in Satz 2 bezeichneten Antragsformular bei der Bewilligungsbehörde:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 512
Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: 0228 6845 3280
Fax: 0228 6845 2907
E-Mail: geschaeftsstelle-oekolandbau@ble.de

einzureichen. Antragsformulare können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden und stehen unter www.bundesprogramm-oekolandbau.de zum Download zur Verfügung. Parallel zur postalischen Übersendung soll der ausgefüllte Antrag per E-Mail an die Bewilligungsbehörde übersandt werden.

6.2 Innerhalb von zwei Monaten nach dem letzten Messe- oder Ausstellungstag (spätestens am 1. Oktober 2013) ist der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6.3 Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung richten sich nach §§ 23, 44 BHO und den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.4 Im Falle der Gewährung der Zuwendung gilt: Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid, dem eine „De-minimis“-Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigungen sind bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

7. Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antragsformular näher bezeichnet.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie über die Förderung von Messe- und Ausstellungsbeiträgen zum ökologischen Landbau und zu seinen Erzeugnissen vom 19. Juli 2007 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 1. August 2007, S. 7067 ff.) außer Kraft.

Bonn, den 22.10.2009

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Im Auftrag



Dr. Ingo Braune